

Satzung

der Stadt Grünstadt

über die Erhebung von Hundesteuer



- Hundesteuersatzung -

vom 11. Oktober 2024

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 01. Oktober 2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grünstadt vom 16. Dezember 2019, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 07. September 2023, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung, Absatz 1 entfällt ersatzlos, Absatz 2 wird zu Absatz 1:

(1) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr in ihrem Gebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
3. Herkunft und Anschaffungstag,
4. Geburtsdatum und
5. Rasse²
6. Zeitpunkt der Anschaffung

Artikel 2

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 11. Oktober 2024

In Vertretung
Hans Tisch
Erster Beigeordneter

